"...Dies ist, warum wir darauf hinweisen, dass von den Angelegenheiten, welche viele Leute dabei verwirrt hat diese Regel zu verstehen, das ist, was von den Gelehrten zitiert und überliefert wurde, möge Allāh ihnen barmherzig sein. Und was von ihnen in dieser Angelegenheit zitiert wurde, ist nicht frei von zwei Situationen:

1 – Die erste Situation: Dass die Zitate zeigen, zu Beginn Takfīr auf den 'Ādhir zu machen. Es gibt Zitate von den Gelehrten, welche äußerlich zeigen, zu Beginn Takfīr auf den ʻĀdhir zu machen.

2 – Und es gibt andere Zitate, welche die zweite Situation ist: Dass es äußerlich zeigt, zu Beginn keinen Takfīr auf den 'Ādhir zu machen. Jedoch vielmehr nach dem Aufstellen der Hujjah, oder nach dem Anwenden der Hujjah und dem Entfernen von Missverständnissen.

Folglich sind bei einigen Leuten Fehler und Defizite aufgetreten. Und wir haben drei Angelegenheiten klargestellt und festgelegt und wir ordneten ihnen Untertitel zu. Und wir werden es widerholen, dass die Situation des 'Ādhir hinsichtlich desjenigen, der in Shirk fällt - unter denjenigen, die dem Islām zugeschrieben werden - nicht frei von den folgenden Situationen ist:

– Die Handlung ist klar und die Realität des Täters ist klar.
– Die Handlung ist klar und die Realität des Täters ist unklar.
– Die Handlung ist unklar.

Somit hat es verschiedene Situationen, welche nicht auf einer einzigen Stufe sind. Folglich ist dies warum beim Verstehen dieser Regel, bei einigen Leuten Fehler aufgetreten sind - basierend auf seiner (eigenen) Betrachtung dessen, was von den Gelehrten zitiert wurde. Als Beispiel: Wir sagten, dass es Zitate gibt, welche äußerlich zeigen, zu Beginn Takfīr auf den 'Ādhir zu machen. Und es gibt andere Zitate, welche äußerlich zeigen, zu Beginn keinen Takfīr auf den 'Ādhir zu machen, jedoch vielmehr nachdem die Hujjah aufgestellt wurde. So werden wir einige der Zitate erwähnen, danach die Antwort (darauf) und die Vereinbarung (dieser Zitate) erwähnen, welche möglich ist unter dieser Angelegenheit genannt zu werden.

■ Zum Beispiel: Was die erste Angelegenheit belegt, die wir erwähnten, ist dass es von den Gelehrten überlieferte Zitate gibt, welche äußerlich zeigen, zu Beginn Takfīr auf den 'Ādhir zu machen.

1 – Was dies belegt ist (die Aussage), wo Sufyān Ibn 'Uyaynah (رحمه الله) sagte:

"Der Qur'ān ist die Rede Allāhs, dem Erhabenen und Majestätischen. Wer sagt, er sei erschaffen, der ist ein Kāfir. Und wer an seinem Kufr zweifelt, der ist ein Kāfir."

Die Äußerlichkeit des Zitates zeigt was? Aus ihr geht hervor, zu Beginn Takfīr auf ihn zu machen. Ist dies nicht der Fall? Tayyib. Lasst uns auf ein weiteres Zitat schauen.

Und meine Absicht durch das Bringen dieser Zitate ist es, da wir in einer Versammlung des Wissens sind, in welchem wir versuchen, dem Studenten des Wissens die Fähigkeit zu geben, Urteile abzuleiten; sodass sie die Worte der Gelehrten hervorragend analysieren können. Ebenfalls gibt es ein weiteres Zitat:

2 – Was dies belegt ist, was Imām Ahmad (رحمه الله) in seiner "'Āqīdah" erwähnte, wo er angab, dass wer auch immer sagt, dass der Qur'ān erschaffen ist, ein Jahmī Kāfir ist. Möge Allāh ihm barmherzig sein. Er sagte:

"Wer keinen Takfīr auf diese Leute macht, dann ist er wie sie."

Was versteht ihr aus diesem Zitat? Es zeigt äußerlich an, zu Beginn Takfīr zu machen. Einige Leute schauten also direkt auf diese Zitate und wendeten sie aus Nachlässigkeit unmittelbar an. Und er war den verschiedenen Kategorien und Situationen unachtsam, welche wir im vorherigen Unterricht klarstellten.

3 – Ebenfalls von den Zitaten, die äußerlich zeigen, zu Beginn Takfīr auf den 'Ādhir zu machen, ist was von Muhammad Ibn Sahnūn (رحمه الله) erwähnt wurde, wo er sagte:

"Die Gelehrten haben sich übereinstimmend darauf geeinigt, dass derjenige, der den Propheten (صلى الله عليه وسلم) beleidigt, ihn herabwürdigt, ein Kāfir ist (...)

und wer an seinem Kufr oder seiner Bestrafung (für das Beleidigen) zweifelt, der ist selbst ein Ungläubiger."

Das Zitat zeigt äußerlich was? Zu Beginn Takfīr auf den 'Ādhir zu machen. Und es gibt weitere Zitate, jedoch sollte uns dies genügen.

■ Lasst uns nun auf die anderen Zitate schauen, welche äußerlich zeigen, zu Beginn keinen Takfīr auf den 'Ādhir zu machen, jedoch vielmehr erst nach dem Aufstellen der Hujjah und dem Entfernen von Missverständnissen.

1 – Somit, was die zweite Angelegenheit belegt, ist was von Abū Zur'ah (رحمه الله) erwähnt wurde, wo er sagte:

"Wer behauptet, dass der Qur'ān erschaffen ist, der ist ein Kāfir gegenüber Allāh, dem Gewaltigen. Ein Unglaube, der ihn aus der Gemeinschaft befördert. Und wer an seinem Unglauben zweifelt, unter denjenigen, die verstehen und nicht unwissend sind, der ist (auch) ein Kāfir."

Was ist uns hier erschienen? Eine neue Bedingung. Das erste Zitat war uneingeschränkt und das zweite Zitat ist eingeschränkt. Wir werden ein weiteres Zitat erwähnen, danach werden wir anschließend die Islamischen, fundamentalen Prinzipien klarstellen, in den Zitaten wie diese.

2 – Shaykh Muhammad Ibn ʻAbdul Latīf Āl-Shaykh (رحمه الله) wurde gefragt: "Was ist deine Ansicht bezüglich den Versammlungen und Festtagen, die in unserem Hadramiyyah Land errichtet werden, auf einigen Steinen in verschiedenen Regionen?"

Natürlich ist die Frage lang, jedoch bis er das Ende der Frage erreicht hat, schaut wie er geantwortet hat, möge Allāh ihm barmherzig sein. Er antwortete mit den Worten:

"Wisse, dass diese Handlungen vom Dīn der Jāhiliyyah sind, (...) da es vom dem Shirk Akbar ist, für welchen die Muhkam (klaren) Āyāt hinweisend Beweise für ihre Unzulässigkeit zeigten. (...) Wer an ihre Zulässigkeit und Rechtsgültigkeit glaubt und dass es eine 'Ibādah und eine Religion ist, dann ist er von den schlimmsten Kuffār unter den Geschöpfen Allāhs, und den am meisten fehlgegangenen. Wer an ihrem Unglauben zweifelt, nachdem die Hujjah bezüglich ihnen aufgestellt wurde, der ist ein Ungläubiger."

(ad-Durar as-Saniyyah 10/440)

Ist dieses Zitat eingeschränkt oder uneingeschränkt?

Stundenten antworten: "Eingeschränkt."

Shaykh: Ebenso - möge Allāh ihm barmherzig sein - er erwähnte in einer anderen Angelegenheit, über welche er gefragt wurde;

bezüglich denjenigen, die einige Plätze zuweisen, wie etwa einige Steine, über welche sie glauben, dass wer am 9. des Dhil-Hijjah daneben steht, (dass es für ihn so) ist, als hätte er auf (dem Berg) 'Arafah gestanden; bis zum Ende der Frage.

Möge Allāh ihm barmherzig sein, er antwortete mit den Worten:

3 – "Diese Angelegenheit ist wie die vor ihr. Denn wer einige Plätze für Anbetung zuweist, oder glaubt, dass wer an diesem Stein steht, dass die Pflicht der Hajj von ihm fällt; solch ein Unglaube einer Person wird nicht von denjenigen angezweifelt, die den Duft des Islām wahrgenommen haben.

Jedoch was denjenigen angeht, der an seinem Kufr zweifelt, dann ist es absolut notwendig, ihm die Hujjah aufzustellen und ihm zu erklären, dass dies Kufr und Shirk ist (...) Wenn ihm also die Hujjah aufgestellt wurde und er weiterhin darauf beharrt (ihn zu entschuldigen), dann besteht kein Zweifel an seinem Unglauben.

(ad-Durar as-Saniyyah 10/440)

Was zeigt die Äußerlichkeit dieses Zitates? Eine Einschränkung. Sollen wir es mit diesem Zitat beenden, oder sollen wir ein weiteres Zitat hinzufügen?

Wir fügen ein weiteres Zitat hinzu? Tayyib, gut.

4 – Shaykh Sulaymān Ibn Sahmān (رحمه الله) sagt (in "Kashf al-Awhām wal-Iltibās", S. 70):

"Sodann: Angenommen, einer der Gelehrten hält sich zurück vom Aussprechen des Takfīrs über eine Person von den unwissenden, blinden Befolgern der Jahmiyyah, oder den unwissenden blinden Befolgern der Grabanbeter, so ist es möglich, dass wir ihn dadurch entschuldigen, indem wir sagen, er begang einen Fehler und ist dadurch entschuldigt, und wir sagen nicht, dass er zum Kāfir wurde, da er nicht vor Fehlern bewahrt ist, und der Konsens hierin ist eindeutig und gewiss." (...)

Generell sind die Zitate hier viele. Jedoch ist die wichtigste Sache, die ich klarstellen wollte, dass es Zitate gibt, welche von den Gelehrten in dieser Angelegenheit erwähnt wurden, möge Allāh ihnen barmherzig sein. Und es ist zwischen diesen beiden Angelegenheiten oder (diesen) beiden Situationen. Entweder Zitate, welche Äußerlich, zu Beginn auf den Kufr des 'Ādhir hinweisen, ohne jegliche Ausarbeitung oder Einschränkung. Und es gibt andere Zitate, welche darauf hindeuten, dass der 'Ādhir (erst dann) ungläubig wird, nachdem die Hujjah aufgestellt und die Missverständnisse entfernt wurden, oder nach dem Anwenden der Hujjah.

■ Selbstverständlich werde ich die Antwort auf diese Verwirrung erwähnen, aber ich möchte (es erst) von euch hören. Wenn ihr in den Worten der Gelehrten liest, werdet ihr tendenziell in der Mitte ihrer Worte bezüglich einer spezifischen Angelegenheit...

ihr werdet finden, dass sie es an manchen Stellen uneingeschränkt lassen und an anderen Stellen, eingeschränkt. Gibt es hierfür also eine Antwort?

Student 1: "Weil sie die Fähigkeit besaßen, zu analysieren."

Shaykh: "Tayyib, exzellent. Ja?"

Student 2: "Weil es einen Unterschied gibt, zwischen dem Bilden eines allgemeinen Urteils und dem Anwenden von Urteilen auf Individuen. Denn Urteile auf spezifische Individuen anzuwenden, erfordert es, dass die Konditionen erfüllt und die Hinderungsgründe (des Takfīrs) beseitigt sind."

Shaykh: "Tayyib, exzellent. Ja?"

Student 3: "Es unterscheidet sich, abhängig von der Realität der (jeweiligen) Zeit, des Ortes und des Individuums, welches ein Urteil ersucht."

Shaykh: "Tayyib, exzellent. Ja?"

Student 4: "Es hängt davon ab, ob die Angelegenheit klar ist, oder Unklarheit beinhaltet. So ließen sie es uneingeschränkt in den klaren Angelegenheiten."

Shaykh: "Ja, das ist exzellent."

Student 5: "Was uneingeschränkt gelassen wurde ist (das), was notwendigerweise in der Religion bekannt ist. Und was eingeschränkt gelassen wurde, ist bezüglich den Angelegenheiten, welche textuelle Beweise benötigen, oder (die) unklar für die Massen sind."

Shaykh: "Exzellent. Ja?"

Student 6: "Nur weil eine Einschränkung nicht genannt wurde, bedeutet es nicht, dass es keine Einschränkung gibt."

Shaykh: *Merkwürdige Stille* ...genug."

Studenten lachen

Student 7: "Er sagt: 'Wer sagt, es (der Qur'ān) ist erschaffen, der ist ein Kāfir. Und wer keinen Takfīr auf ihn macht, der ist ein Kāfir.'"

Shaykh: "Ist das uneingeschränkt oder eingeschränkt?"

Student 7: "Das ist uneingeschränkt. Als er also keine Einschränkung erwähnte, bedeutet es nicht, dass es keine Einschränkung gibt. Da ist ein Pronomen, ya'nī."

Shaykh: Tayyib, exzellent. Gibt es eine weitere Antwort, oder Ergänzung, oder (ein weiterer) Nutzen? ... Ja, gut gemacht! (...)

Einige hielten diese Angelegenheit auf einem uneingeschränkten Zitat und andere hielten es in allen Fällen auf einem eingeschränkten Zitat.

Und der Haqq befindet sich in der Mitte, zwischen diesen beiden Seiten. Jedoch gibt es mehrere Antworten, die wir unter dieser Verwirrung erwähnen könnten:

1 – Die erste Antwort:

Dass wir das, was sie an einigen Stellen uneingeschränkt ließen, auf das halten, was sie an anderen Stellen eingeschränkt ließen; (hierdurch) eine fundamentale Usūlī Regel implementieren, festgelegt von den Gelehrten: Dass das, was uneingeschränkt ist, auf das gehalten wird, was eingeschränkt ist.

Dies ist sehr geläufig unter den Gelehrten.

Sie lassen ihre Aussagen an einigen Stellen allgemein und arbeiten es an an anderen Stellen weiter aus (legen es detaillierter dar).

Shaykh al-Islām Ibn Taymiyyah (رحمه الله) wies darauf hin, dass von den prominentesten Gründen für Fehler - durch die Befolger der Madhāhib - es der ist, dass sie nicht differenzierten, zwischen dem, was ihre Imāme an einigen Stellen uneingeschränkt ließen und anderen Stellen eingeschränkt. (...)

2 – Die zweite Antwort:

Dies ist von den Arten die Rede im Kufr Naw' (allgemeiner Unglaube) uneingeschränkt zu lassen. Aber was Kufr 'Ayn (spezifischer Unglaube) angeht, so müssen die Festsetzung der Shurūt (Konditionen) und die Beseitigung der Mawāni' (Hinderungsgründe des Takfīr) in Betracht gezogen werden.

Dies ist also eine weitere Antwort.

Darüber hinaus was dies unterstützt ist, was Shaykh al-Islām Ibn Taymiyyah (رحمه الله) erwähnte, wobei er sagte:

"Takfīr im Allgemeinen ist wie Wa'īd im Allgemeinen. Er muss uneingeschränkt auf seiner Realität gelassen werden. Was jedoch das Anwenden des Urteils auf ein spezifisches Individuum angeht, dass er ein Kāfir ist, oder dass das Höllenfeuer für ihn bezeugt wird; dies kehrt zurück auf die spezifischen Beweise. Denn gewiss, das Urteil wird mittels der Erfüllung seiner Konditionen und der Beseitigung seiner Hinderungsgründe gefällt."

Dies ist also die zweite Antwort. Wir sagen: Der Grund dafür, die Rede in dieser Angelegenheit uneingeschränkt zu lassen, von dem, was von den Gelehrten an mehreren Stellen erwähnt und zitiert wurde; und die Rede an anderen Stellen eingeschränkt zu machen, ist darauf zurückzuführen, dass es von den Arten des Kufr Naw' (allgemeiner Unglaube) ist.

Denn die Gelehrten sagen gewöhnlich "Wer dies sagt ist ein Kāfir" und sie lassen ihre Rede darin uneingeschränkt. Wenn sie jedoch dazu kommen, den Takfīr auf die Individuen anzuwenden, so werdet ihr vorfinden, dass sie es genauer darlegen und dass es noch mehr Details und Klarstellung gibt. (...)

3 – Die dritte Antwort:

Dass wir das, was sie uneingeschränkt ließen, auf die Klarheit des Beweises und die Klarheit der Realität für die Gelehrten und die generellen Massen halten; wobei gesagt werden kann, dass die Hujjah übermittelt wurde und es sehr offensichtlich geworden ist. Es gibt nichts was danach kommt, außer arrogante Persistenz und sturköpfiges Widersetzen gegen die Wahrheit. Also dies jetzt gerade, ist was wir auf dem hielten, was sie uneingeschränkt gelassen haben. Und wir halten das, was sie eingeschränkt ließen - bezüglich dem Kufr des Zweiflers mittels dem Klarstellen der Beweise und dem Erklären - auf die Unklarheit der Realität und die offensichtliche Verwirrung (bezüglich dem Hukm des Kāfirs). (...)

■ Es gibt Aussagen und Taten, bei denen die Texte (Qur'ān und Sunnah) Takfīr auf diejenigen gemacht haben, die sowas tun. Und diese Handlungen beinhalten das Schlachten für jemand anderen als Allāh, Hilfe ersuchen bei jemand anderem als Allāh, in einer Angelegenheit, zu der kein anderer imstande ist, außer Allāh. Ebenfalls das Regieren mit etwas Anderem, als was Allāh offenbart hat und Tahākum zu den Tawāghīt.

Die Texte haben explizit über den Täter dieser Handlungen mit Kufr geurteilt. Und es besteht kein Zweifel, dass diejenigen, die diese Taten verüben, von denjenigen sind, die dem Islām zugeschrieben werden. Basierend auf ihrer Ausführung dieser Taten, würde der Kufr als Tāri' betrachtet werden (auf sie gefallen, somit als Abtrünnige betrachtet). Und wir erwähnten, dass das Urteil dieser Leute in (verschiedene) Kategorien unterteilt wird. Das Urteil der Zurückhaltung (im Takfīr) bezüglich denjenigen, die in solche Handlungen fallen:

1 – (Das erste Scenario):

Wir sagten, dass er sich vom Takfīr auf sie zurückhält, aufgrund eines Māni' (Hinderungsgrund im Takfīr), welches nach der Sharī'ah akzeptabel ist. Sowie wenn eine Person gezwungen wäre, mit einem gültigen Ikrāh, für jemand anderen als Allāh zu schlachten, als Beispiel. Also ist es hier korrekt keinen Takfīr zu machen. Denn dieses Scenario ist von Anfang an von dieser Regel (dritter Auslöscher) ausgenommen. Somit ist dies das erste Scenario bezüglich wer sich vom Takfīr auf diese Leute zurückhält: Dass er einen, laut der Sharī'ah gültigen, Māni' nennt. (...)

2 – Das zweite Scenario:

Dass er sich vom Takfīr auf ihn zurückhält, während er das, worin er (der Kāfir) gefallen ist, von Anfang an nicht als Kufr betrachtet. Er sagt: "Für jemand anderen als Allāh zu schlachten ist erlaubt".

Oder: "Tahākum zu etwas anderem, als was Allāh herabgesandt hat... oder das Regieren mit etwas anderem, als was Allāh herabgesandt hat, ist erlaubt".

Diese Person würde also zu einem Kāfir werden, wir bitten Allāh um Wohlbefinden und einer guten Gesundheit. Und sein Unglaube in dieser Situation ist nicht allein aufgrund seiner Zurückhaltung vom Takfīr auf den Kāfir, sondern vielmehr weil er von Anfang an den Text (Qur'ān) abgelehnt hat und von Anfang an das Urteil von Allāh, gepriesen und erhaben ist Er, abgelehnt hat.

(Bzw. wenn er die Handlungen des Shirk als erlaubt ansieht, hat er nicht einmal den Kufr bit-Tāghūt erfüllt)

3 – Das dritte Scenario:

Und es sind Bücher, um welche wir uns (nun) drehen. Und es ist (das), um was sich die Angelegenheiten rund um diese Regel (dritter Auslöscher) drehen. Dies ist bezüglich: Wer sich vom Takfīr auf den Täter des Kufrs zurückhält - unter denjenigen, die dem Islām zugeschrieben werden - weil er er es so sieht, dass ein Māni' (Hinderungsgrund) vorhanden ist. Und dieser Māni' könnte:

– unakzeptabel sein,
– oder er könnte akzeptabel sein, jedoch ist seine Anwendung inkorrekt.

Diese Person also bestätigt, dass die Handlung des Täters Kufr ist, jedoch erschien ihm ein Māni', welcher es verhindert hat, dass das Urteil auf den Täter des Kufrs angewendet wird. Also jetzt gerade, so wie wir zuvor die Prinzipien von vorhin ausgelegt haben, dass der Manāt (Grund des Kufrs) desjenigen, der keinen Takfīr auf den Kāfir macht, was ist...? Leugnung und Ablehnung von Allāhs Urteil - gepriesen und erhaben ist Er - nachdem man davon (bescheid) weiß. Also jetzt gerade, hat er das Urteil Allāhs abgelehnt?

Studenten: "Nein, er bestätigt es."

Shaykh: Er bestätigt es (dass die Handlung Kufr ist). Jedoch sagte er, dass es einen Māni' gibt, welcher die Anwendung des Kufrs auf diesen Täter verhinderte. Dies wird also Verwirrung genannt (Das Vermischen und falsche Anwenden von Mawāni'). Wann wird er (der 'Ādhir) also mit dem Kufr gekennzeichnet? Nachdem man ihm die Hujjah aufgestellt hat. Wenn er also hiernach weiterhin sturköpfig darauf beharrt (keinen Takfīr zu machen), dann würde er zu einem Kāfir werden, walā hawla walā quwata ilā Billāh. Ya'nī als Beispiel:

Ein Mann sagt bezüglich jemandem, welcher die Hilfe von jemand anderem als Allāh ersucht, in einer Angelegenheit, zu der niemand in der Lage ist, außer Allāh (und) in einem der Länder, welche weit entfernt sind... Er sagt also:

"Diese Person ist entschuldigt aufgrund von Unwissenheit."

(Dies), während wir wissen, dass Unwissenheit in bestimmten Angelegenheiten ein gültiger Māni' ist, und es in anderen Angelegenheiten nicht als Māni' betrachtet wird. (Wie etwa die Angelegenheiten des Shirk). Also jetzt gerade hat er in dieser Angelegenheit "Unwissenheit" genannt und Unwissenheit wird in dieser (Angelegenheit) nicht als Māni' betrachtet. Es ist eine klare Angelegenheit und es ist von den Angelegenheiten, welche notwendigerweise in der Religion bekannt sind. Somit gibt es keine Entschuldigung aufgrund von Unwissenheit in ihr, egal ob der Täter (des Shirk) unwissend war, oder eine Missinterpretation hatte. Allerdings hat der ʿĀdhir hier seine Angelegenheiten verwirrt und durcheinander gebracht. Er betrachtete also Unwissenheit als einen Māni' bezüglich dieser Person, während er sagt: "Ich weiß, dass die Hilfeersuchung von jemand anderem als Allāh Kufr ist, jedoch urteile ich nicht über ihn (mit dem Kufr), weil er unwissend ist. Und Unwissenheit ist ein Māni' in dieser Situation." Was sagen wir also?

Studenten: "Wir müssen es ihm klarstellen."

Shaykh: Wir müssen ihm klarstellen, dass Unwissenheit kein gültiger Māni' ist in dieser Angelegenheit.

Wenn er also sturköpfig darauf beharrt und sich der Wahrheit entgegensetzt, nachdem ihn das Urteil von Allāh bezüglich dieser Angelegenheit erreicht hat, (dann fällt das Urteil des Kufrs auf ihn). (...)

So haben wir gelernt - von dem was wir allgemein erwähnten - dass es Situationen und Kategorien gibt, wo der zugehörige Beweis klar ist und die Realität bezüglich des Täters des Kufrs (ebenfalls) klar ist. Vielmehr könnte ihr Kufr notwendigerweise in der Religion bekannt sein. Wie (der Kufr der) Juden und Christen zum Beispiel. Wer sich also hier vom Takfīr auf sie zurückhält, oder wer ihren Glauben für Richtig empfindet, der ist ein Kāfir. Und wir hören von Zeit zu Zeit, dass es Leute gibt, welche reden und sagen: "Unsere jüdischen Brüder, unsere christlichen Brüder (im Glauben)". Ja, und einige von ihnen sagen zum Beispiel: "Worauf sie sich befinden ist gut und wir hoffen, dass sie von den Leuten Jannahs sein werden". All dies ist Kufr, wir bitten Allāh um Wohlbefinden und gute Gesundheit. Und derjenige, der diese Worte sagt, wird unmittelbar mit dem Kufr gekennzeichnet. Diese Angelegenheit ist von dem, was notwendigerweise in der Religion bekannt ist und wir erwähnten im Unterricht von Gestern, den Ijmā', den Al-Qādhī ʻIyādh (رحمه الله) in “Ash-Shifā’” zitierte. Ebenso wurde es von Abū Butayn (رحمه الله) erwähnt und einer Gruppe unter den Gelehrten. Es gibt also Angelegenheiten, welche klar und offensichtlich sind und die Realität ihrer Leute ist (ebenfalls) offensichtlich und klar.

■ Deshalb werden wir ein Fazit erwähnen: Takfīr auf den Mushrik ist ein Hukm Shar'ī (shar'īatisches Urteil), so wie der Rest der Urteile. Die Klarheit und Unklarheit der Handlung und des Täters des Kufrs, müssen in Betracht gezogen werden. Basierend darauf: Nicht jeder, der keinen Takfīr auf den Kāfir macht, wird unmittelbar ungläubig.

Vielmehr hängt es davon ab welche Art von Angelegenheit es ist, da es Handlungen des Kufr gibt, deren Urteile notwendigerweise in der Religion bekannt sind... (Anmerkung: Wie etwa der Takfīr auf Götzenanbeter, Kuhanbeter, Pantheisten, jene Rawāfid die 'Alī als Gott ansehen, usw, unabhängig davon, dass sie sich dem Islām zuschreiben) ...und es gibt andere Handlungen des Kufr, welcher darunter liegen (und in ihrer Klarheit variieren). Es gibt ebenfalls Individuen und Gruppen, deren Urteil klar und offensichtlich ist und ihr Kufr ist notwendigerweise in der Religion bekannt; und es gibt jene, welche darunter liegen. Somit variiert das Urteil, abhängig von diesen Faktoren.

■ Eine Angelegenheit, über die ich ebenfalls sprechen wollte, und es ist eine wichtige Angelegenheit... Derjenige, der Shirk Akbar begeht, der sich selbst dem Islām zuschreibt; (was ist das Urteil über) den 'Ādhir des 'Ādhir?

1 – Wir erwähnten, dass die erste Person (welche in Shirk fällt) ein Kāfir Murtad ist, egal ob er unwissend war, oder eine Missinterpretation hatte.

2 – Die zweite Person (sprich, der 'Ādhir) wird auf Tafsīl gehalten (ausgearbeitete Kategorisierung), wie wir es erwähnten. Ya'nī, es gibt einige Leute, welche diejenigen entschuldigten, auf die die Texte explizit Takfīr gemacht haben. Und es gibt Texte, welche den Kufr desjenigen zeigen, der diese spezifischen Aussagen oder Handlungen tätigt. Und dies wird auf Tafsīl gehalten, so erwähnten wir es kurz bevor.

3 – Aber es gibt eine Angelegenheit, welche einige einführen könnten, welche der 'Ādhir des 'Ādhir ist. Die dritte Person in der Kette.

Diese Person also, wird mit keinerlei Urteil des Kufrs gekennzeichnet, wenn er sich vom Takfīr auf die zweite Person zurückhält, oder über seinen Kufr zweifelt. (Anmerkung: Mit der Bedingung, dass die zweite Person nicht ein 'Ādhir ist, welcher Shirk als erlaubt ansieht. In dem Fall würde dieser 'Ādhir als die erste Person angesehen werden). Vielmehr ist es weit hergeholt, ihn in seinem (der zweiten Person) Urteil mit einzufügen. Und Ahlus-Sunnah rendert so eine Person lediglich als fehlerhaft ein. Es gibt ein Zitat von al-Imām al-Maltī, Abū al-Hassan, möge Allāh ihm barmherzig sein, als er über die Mu'tazila Bagdads und Basras sprach. So erwähnt er (in "At-Tanbīh war-Radd" S. 40-41):

„Die Sache, in der die Mu'tazila Bagdads Takfīr auf die Mu'tazila Basras machen, ist die Problematik des Zweiflers und des Zweiflers über den Zweifler. Das heißt, zwischen den Mu'tazila Bagdads und Basras und allen Muslimen gibt es keine Zwietracht in der Hinsicht, dass die Person, die bezüglich dem Kāfir zweifelt, selbst ein Kāfir ist..."

Shaykh: Also stimmten sogar die Mu'tazila mit der Ahlus-Sunnah überein - bezüglich der zweiten Person - dass wer am (Kufr des) Kāfirs zweifelt, (selbst) zu einem Kāfir wird. Imām al-Maltī führt fort:

"...da es für den Zweifler am Unglauben keinen Glauben gibt, zumal er den Unglauben nicht vom Glauben unterscheiden kann. So gibt es keine Meinungsverschiedenheit zwischen der muslimischen Gemeinschaft, den Mu'tazila und anderen als ihnen, dass der Zweifler am Kāfir selbst ein Kāfir ist..."

Shaykh: Dies ist, wo die Verbindung der Ahlus-Sunnah mit den Mu'tazilah endet. Passt (nun) auf. (Imām al-Maltī führt fort):

"...Die Mu'tazila Bagdads fügten dem aber noch hinzu, dass der erste Zweifler und der zweite bis ins unendliche alle Ungläubig sind. Die Mu'tazila Basras sagten, der erste Zweifler ist ungläubig, da er am Unglauben zweifelt. Der zweite Zweifler – der am Unglauben des Zweiflers zweifelt – der ist kein Ungläubiger. Er ist ein Fāsiq, denn er zweifelt ja nicht am Unglauben. Er zweifelt am Zweifelnden, ob er ungläubig wird oder nicht, demnach ist er nicht mit der ersten Person gleichzustellen. Ebenfalls laut ihnen, derjenige, der bezüglich des Zweiflers zweifelt und der Zweifler am Zweifler (des Zweiflers) bis ins Unendliche; sie sagen, dass sie alle Fussāq sind, bis auf den ersten, welcher ein Kāfir ist (da er am Kufr zweifelt)..."

Shaykh: Nun schaut was er sagt, möge Allāh ihm barmherzig sein, er sagt:

"...Die Aussage der Mu’tazila Basras ist zutreffender."

Dies ist das Ende seiner Worte, möge Allāh ihm barmherzig sein. Also jetzt gerade wird es klar für uns, dass die Muslime der Qiblah in einer einstimmigen Übereinkunft sind, bezüglich dem Kufr des ersten Zweiflers. Dies ist allgemein gesprochen. Wenn wir jedoch in spezifische Details eingehen, gibt es Angelegenheiten, wo die (zweifelnde) Person sofort ungläubig wird, und es gibt Angelegenheiten, wo eine Person nicht ungläubig wird, außer wenn die Hujjah aufgestellt wurde und die Zweifel beseitigt sind, und so weiter.

Daher hoffe ich, dass wir die Angelegenheiten, bezogen auf diese Regel (dritter Auslöscher) klargestellt haben und ich bitte Allāh, uns und euch von dem profitieren zu lassen, was wir erwähnten; und das, was wir sagten, als eine Hujjah für uns zu machen, nicht gegen uns, und als eine Fürsprache an dem Tag, an dem wir Ihn treffen. Dies ist was ich zu sagen habe. Allāh ist der Höchste und weiß es am Besten und möge der Frieden und Segen Allāhs auf unserem Propheten Muhammad und auf all seiner Familie und Gefährten sein."